



## ***Freiämter Ratgeber – Ferien und Feiertage von Arbeitnehmern***

**Die Sommerferien stehen schon bald vor der Tür und jede/jeder ArbeitnehmerIn geniesst den wohlverdienten Urlaub. Die Ferien sowie die Arbeitszeit sind im Normalfall im Arbeitsvertrag geregelt. Viele Angestellte arbeiten jedoch ohne Arbeitsvertrag. In diesem Fall gilt das OR (Obligationenrecht). In diesem OR ist doch immer wieder Erstaunliches zu lesen!**

### **Ferien**

Für uns ist klar, dass wir 5 Tage in der Woche arbeiten. Gemäss OR, Art. 329, hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer jede Woche einen freien Tag zu gewähren, in der Regel den Sonntag. Daraus ist abzuleiten, dass die Woche 6 Arbeitstage hat. Unter Umständen können dem Arbeitnehmer mit dessen Zustimmung ausnahmsweise mehrere freie Tage zusammenhängend oder statt eines freien Tages zwei freie Halbtage eingeräumt werden.

Der Ferienanspruch des Arbeitnehmers beträgt pro Dienstjahr 4 Wochen, für Jugendliche bis zum 20. Altersjahr 5 Wochen. Für unvollständige Dienstjahre sind die Ferien entsprechend dem Arbeitsverhältnis im betreffenden Dienstjahr zu gewähren (Art. 329a, OR). Ist der Arbeitnehmer durch sein Verschulden während eines Dienstjahres insgesamt um mehr als einen Monat an der Arbeitsleistung verhindert, so kann der Arbeitgeber die Ferien für jeden vollen Monat der Verhinderung um einen Zwölftel kürzen. Teilzeitangestellte haben ebenfalls Anspruch auf Ferien, und zwar im Verhältnis der geleisteten Arbeitszeit.

Ferien sind in der Regel während dem betreffenden Dienstjahr zu beziehen. Mindestens zwei Ferienwochen müssen zusammenhängen (Art. 329 c, OR). Der Arbeitgeber darf die Ferien während der Dauer des Arbeitsverhältnisses nicht durch Geldleistungen oder andere Vergünstigungen abgelden (Art. 329d, OR).

### **Unbezahlter Urlaub**

Einen Rechtsanspruch auf unbezahlten Urlaub gibt es nicht. Bezieht ein Arbeitnehmer unbezahlten Urlaub, verkürzt sich der gesetzliche Ferienanspruch pro Monat um 1/12. Bei unbezahltem Urlaub sollte sich der Arbeitnehmer bei seinem Arbeitgeber über den Versicherungsschutz erkundigen (UVG, BVG, Krankentaggeld etc.). Im Weiteren ist zu überprüfen, ob Beiträge an die AHV, IV etc. als Nichterwerbstätiger zu entrichten sind.

### **Feiertage**

Die Anzahl Feiertage ist gesetzlich geregelt. So ist der 1. August dem Sonntag gleichgestellt. Die Kantone dürfen maximal 8 weitere Feiertage dem Sonntag gleichstellen. Für diese gleichgestellten Tage gelten die Vorschriften des Arbeitsgesetzes für die Sonntagsarbeit. Die Feiertage im Kanton Aargau sind unter folgendem Link zu finden: <http://www.feiertagskalender.ch/index.php?geo=1&jahr=2013>

Gehört ein Angestellter einer religiösen Minderheit an, sollte es ihm ermöglicht werden, die Arbeit an anderen als den vom Kanton anerkannten Feiertagen auszusetzen. Diese Freizeit kann durch unbezahlten Urlaub oder durch zusätzliche Arbeitstage ausgeglichen werden.



Berufsgruppen, welche oft an Sonn- oder Feiertagen arbeiten müssen, können die Ersatzruhetage für ein ganzes Kalenderjahr zusammenhängend beziehen.

Fallen Feiertage in die Ferien, gelten diese Tage nicht als Ferientag und können später bezogen werden. Dies gilt jedoch nicht für die Zeit, in denen Militärdienst geleistet wird und im Falle von Krankheit bei gesetzlichen Feiertagen.

Viele Arbeitnehmer sind im Stundenlohn angestellt. Grundsätzlich haben Sie keinen Anspruch auf Feiertagsentschädigung. Dies führt vielfach zu Missstimmungen, da sich die Stundenlöhner benachteiligt fühlen. Deshalb bezahlen viele Firmen ihren im Stundenlohn angestellten Mitarbeitenden einen entsprechenden Lohnzuschlag.

Möchten Sie die Berichte abonnieren – kein Problem. Teilen Sie uns Ihre Email-Adresse mit und wir werden Ihnen die Berichte kostenlos zustellen.

**ARGUSCH AG**

Bertram Som

**Finanzplanungen und Versicherungsanalysen**

**Zentralstrasse 47**

**5610 Wohlen AG**

***Aktivmitglied FinanzPlaner Verband Schweiz FPVS***

Telefon 056/621 33 85

Telefax 056/621 33 86

[argusch@argusch.ch](mailto:argusch@argusch.ch)

[www.argusch.ch](http://www.argusch.ch)

**20. April 2012 / SB**